



**Anlass und
Gesetzliche Grundlage**

Sie sind in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union in einem der nachfolgend genannten nichtakademischen Heilberufe niedergelassen und möchten diese Leistungen auch vorübergehend oder auf Dauer im Kreis Recklinghausen anbieten.

§ 18 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) sowie Artikel 5 der EU-Richtlinie 2005/36/EG legen fest, dass die Kreise und kreisfreien Städte die Aufsicht über Dienstleistungen von Angehörigen nichtakademischer Heilberufe aus EU-Mitgliedstaaten führen.

Demnach ist das Gesundheitsamt des Kreises Recklinghausen (Fachdienst Gesundheit) als untere Gesundheitsbehörde die zuständige Stelle, gegenüber der Sie belegen müssen, dass Sie die Voraussetzungen zur Erbringung von Dienstleistungen erfüllen.

Bei einem erstmaligen Wechsel ist dem Gesundheitsamt des Kreises Recklinghausen die voraussichtliche Dauer vor Aufnahme der Dienstleistung schriftlich zu melden.

Danach ist die Meldung einmal jährlich zu erneuern, wenn die dienstleistende Person beabsichtigt, während des betreffenden Jahres vorübergehend oder gelegentlich Dienstleistungen zu erbringen. Ebenso ist die Beendigung der Tätigkeit dem Gesundheitsamt zu melden.

Diese Regelung bezieht sich auf folgende Berufe:

- Gesundheits- und Krankenpfleger/in
- Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in
- Gesundheits- und Krankenpflegeassistent/in (Krankenpflegehelfer/in)
- Hebamme / Entbindungspfleger
- Heilpraktiker/in
- Heilpraktiker/in (Psychotherapie)
- Heilpraktiker/in (Sprachtherapie)
- Diätassistent/in
- Ergotherapeut/in
- Logopäde/in
- Masseur/in
- Masseur/in und med. Bademeister/in
- Orthoptist/in
- Physiotherapeut/in
- Podologe/in (beachten Sie hierzu bitte auch: [Informationsblatt Podologie – Med. Fußpflege](#))
- Medizinisch-technische/r Assistent/in (Labor / Radiologie / Funktionsdiagnostik)

Antragsunterlagen

Wenn Sie den Antrag das erste Mal stellen oder wenn sich wesentliche Änderung gegenüber der bisher bescheinigten Situation ergeben haben, reichen Sie bitte folgende Unterlagen an das Gesundheitsamt ein:

- Antragsformular (steht [hier](#) als pdf-Datei zur Verfügung und kann am PC ausgefüllt und ausgedruckt werden)
- Nachweis über die Staatsangehörigkeit in Form einer Kopie des Personalausweises oder Reisepasses
- Bescheinigung darüber, dass Sie als dienstleistende Person in dem anderen europäischen Staat rechtmäßig zur Ausübung der betreffenden Tätigkeiten niedergelassen sind und dass Ihnen die Ausübung dieser Tätigkeiten zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist.
- einen Berufsqualifikationsnachweis im Original oder in Form einer beglaubigten Fotokopie des Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises in der Heimatsprache und eine durch einen in Deutschland öffentlich bestellten oder beeideten Dolmetscher oder Übersetzer gefertigte deutsche Übersetzung.
- Nachweis darüber, dass die betreffende Tätigkeit während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre lang in Vollzeit ausgeübt wurde, wenn der Beruf im Heimatstaat nicht reglementiert ist.

Führen der Berufsbezeichnung

Die Dienstleistung wird unter der Berufsbezeichnung des europäischen Staates der Niederlassung der Dienstleistenden erbracht, sofern für die betreffende Tätigkeit eine solche Berufsbezeichnung existiert.

Die Berufsbezeichnung wird in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Heimatstaates geführt, und zwar so, dass keine Verwechslung mit den Berufsbezeichnungen nach Landes- oder Bundesrecht möglich ist.

Falls die genannte Berufsbezeichnung im Heimatstaat nicht existiert, geben Dienstleistende ihren Ausbildungsnachweis in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Heimatstaates an.

Evtl. Erfordernis einer Eignungsprüfung

Vor der ersten Erbringung einer Dienstleistung von Angehörigen reglementierter Gesundheitsberufe, die nicht dem Grundsatz der automatischen Anerkennung nach Titel III Kapitel III der Richtlinie 2005/36/EG unterliegen, soll die zuständige Behörde die Berufsqualifikation der dienstleistenden Person nachprüfen.

Wird bei dieser Nachprüfung festgestellt, dass ein wesentlicher Unterschied zwischen der beruflichen Qualifikation des Dienstleisters und der landes- oder bundesrechtlichen Aus- oder Weiterbildung besteht und dieser so groß ist, dass die Ausübung dieser Tätigkeit eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit darstellt, ist der Dienstleister verpflichtet, in Form einer Eignungsprüfung nachzuweisen, dass er die fehlenden Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat.

Wird in der Eignungsprüfung die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nachgewiesen, erhält der Dienstleister die Erlaubnis zur Führung der entsprechenden Berufsbezeichnung nach Landes- oder Bundesrecht und erbringt in diesem Fall die Dienstleistung – anders als oben angeführt - unter der Berufsbezeichnung des Aufnahmestaates.

Welche Kosten fallen an? Für die Nachprüfung von Berufsqualifikationen bei Dienstleistenden werden Verwaltungsgebühren nach landesrechtlichen Vorschriften in Höhe von 350,00 € erhoben. Die Gebühr ist nach Erhalt eines Gebührenbescheides von Ihnen zu überweisen.

Die Bearbeitungsgebühren fallen anteilig auch bei einer Ablehnung durch das Gesundheitsamt oder Zurückziehung des Antrags durch den Antragsteller an, soweit mit der Bearbeitung bereits begonnen worden ist (§ 15 Abs. 2 Gebührengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen).

IHRE ANSPRECHPARTNERINNEN

Herr Berger
Tel.: 02361/53-3944
Fax: 02361/53-68 3944
E-Mail: H.Berger@kreis-re.de

Frau Rudolph
Tel.: 02361/53-3544
Fax: 02361/53-68 3544
E-Mail: L.Rudolph@kreis-re.de